

SATZUNG

der

WHG-Überwachungsgemeinschaft des Handwerks e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

„WHG-Überwachungsgemeinschaft des Handwerks e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Die Eintragung in das Vereinsregister soll erfolgen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein ist ein privatrechtlicher Überwachungsverein mit der öffentlich-rechtlichen Aufgabe, die Öffentlichkeit vor einer Gefährdung von Leib und Leben durch mangelhaft ausgeführte technische und nicht genehmigungsfähig unterhaltene Anlagen zu schützen.

(2) Er ist eine Überwachungsgemeinschaft im Sinne der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und einschlägiger gewerberechtlicher Vorschriften. Er bedarf einer wasserrechtlichen Anerkennung.

(3) Zur Erfüllung des Zwecks hat er die Aufgabe, die in ihm zusammengeschlossenen Unternehmen zu überwachen, unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen zum Umweltschutz, der Energieeinsparung und des Bauwesens.

(4) Der Verein verleiht oder entzieht denjenigen Vereinsmitgliedern, die dazu die Voraussetzungen erfüllen, die Urkunde über die Zertifizierung als Fachbetrieb nach § 62 AwSV. Die Überwachung, einschließlich der Verleihung der Urkunde, ist im Überwachungsverfahren und in den dazu ergangenen Grundsätzen geregelt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied dieses Vereins kann jedes Unternehmen werden, das in die Handwerksrolle eingetragen ist, sich verpflichtet diese Satzung sowie die Vorschriften des Überwachungsverfahrens und der Grundsätze der Zertifizierung und Überwachung einzuhalten und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Gewähr bietet.

Auch solche Unternehmen, die organisationsrechtlich der Industrie- und Handelskammer angehören, können Mitglied werden. Im Sinne des Vereinszwecks können auch natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufgenommen werden.

(2) Über den schriftlich, per Fax oder E-Mail, zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme insbesondere dann ablehnen, wenn der Antragsteller die in Absatz 1 dargelegten Anforderungen nicht erfüllt, oder aus einer anderen Überwachungsorganisation ausgeschlossen wurde. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller der Antrag auf Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Dieser Antrag muss binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides schriftlich mit Begründung durch Einschreiben an die Geschäftsstelle oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle geltend gemacht werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod eines Mitglieds oder durch Erlöschen einer juristischen Person. Im Übrigen endet sie durch Austritt, mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds, durch Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

(4) Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs schriftlich an die Geschäftsstelle erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) den Zweck, die Belange des Vereins missachtet oder dessen Ansehen schädigt,
- b) das Überwachungsverfahren und die Grundsätze der Zertifizierung und Überwachung missachtet,
- c) satzungsgemäß ergangene Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- d) seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Vor dem Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied eine zweiwöchige Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Dieser Antrag muss schriftlich mit Begründung durch Einschreiben an die Geschäftsstelle oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle geltend gemacht werden.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jeglichen Anspruch auf etwaiges Vereinsvermögen. Dem Mitglied wird die Zertifizierung entzogen. Die Rechte des Vereins gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied werden dadurch nicht berührt. Insbesondere sind die finanziellen Verpflichtungen bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied ausscheidet, zu erfüllen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. In der Mitgliederversammlung üben sie ihre Rechte eigenständig aus. Die Übertragung von Stimmrechten auf andere Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen.

- (2) Nach Maßgabe der Vorschriften des Überwachungsverfahrens und der Grundsätze der Zertifizierung und Überwachung haben sie Anspruch auf Überwachung und die Verleihung bzw. Verlängerung der Urkunde über die erfolgte Zertifizierung.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften des Überwachungsverfahrens und Grundsätze für die Zertifizierung zur Überwachung einzuhalten. Es soll dem Verein jede unbefugte Nutzung einer Urkunde über die Zertifizierung durch Dritte anzeigen.
- (4) Das Mitglied soll den Antrag auf Zertifizierung binnen sechs Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft gestellt und die dazu erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen haben. Zur Förderung des Vereinszwecks hat das Mitglied allen Vereinsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (5) Ein jedes Mitglied hat die zur Deckung der Kosten des Vereins erforderlichen finanziellen Aufwendungen zu tragen und sodann nach Aufforderung unverzüglich die gem. § 6 Absatz 2 Buchstabe f) festgelegten Entgelte zu zahlen. Legt die Mitgliederversammlung eine Umlage fest, so darf diese der Höhe nach das Sechsfache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
- (6) Solange ein Mitglied nicht als Fachbetrieb zertifiziert ist, darf es Dritte weder auf die Mitgliedschaft noch auf die Überwachung durch den Verein hinweisen.
- (7) Zu keinem Zeitpunkt hat der Verein zu gewährleisten, dass die Arbeiten des Fachbetriebs, der zertifiziert worden ist, den sachlichen Anforderungen entsprechen. Diese Verpflichtung obliegt ausschließlich dem Mitglied.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
 - b) der Aufsichtsrat (§ 7)
 - c) der Vorstand (§ 9)
 - d) der Überwachungsausschuss (§ 10)
- (2) Die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Überwachungsausschusses haben ihre Aufgaben neutral und unparteiisch durchzuführen.
- (3) Interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge müssen die Organe des Vereins während und auch nach ihrer Amtsausübung streng vertraulich behandeln.
- (4) Neben dem Vorstand kann der Verein auf Vorschlag des Aufsichtsrats und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auch einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestimmen, wenn der Umfang der Verwaltungsaufgaben und der Zertifizierungsverfahren dies erfordert.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt die Aufgaben, Ziele, die Organisation und allgemeine Richtlinien des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere

- a) den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr,
- b) die Entlastung von Aufsichtsrat, Vorstand und Überwachungsausschuss,
- c) die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates
- d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) die Wahl und Abberufung des Überwachungsausschusses
- f) den Haushaltsplan mit den kostendeckenden Beiträgen und Umlagen
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Auflösung des Vereins

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder elektronisch per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung legt der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, den Haushaltsplan oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, diese müssen unter Einhaltung der Frist schriftlich gestellt werden, ansonsten sind sie unzulässig.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einberufung kann auch in diesem Fall schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wird die Versammlung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Eine Blockabstimmung über mehrere Punkte oder Personen ist zulässig. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist zwischen mehreren Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Mitglieder.

(8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 4 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Unabhängig von der Amtsdauer bleibt er bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates im Amt. Eine Wahl des Aufsichtsrates im Verfahren einer Blockabstimmung ist zulässig.
- (2) Als Aufsichtsratsmitglieder wählbar sind nur solche Vereinsmitglieder, die dem Verein durchgehend mindestens drei Kalenderjahre angehören. Diese Regelung gilt nicht für die ersten Mitglieder des Aufsichtsrates nach der Vereinsgründung. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzer. Der Aufsichtsrat hat das Recht, diese Wahl jederzeit in einer ordnungsgemäß einberufenen Aufsichtsratssitzung zu ändern. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates sein.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung nach steuerrechtlichen Vorgaben. Über die Höhe und Art der Berechnung der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (5) Mindestens einmal im halben Jahr soll sich der Aufsichtsrat in einer Sitzung zusammenfinden. Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder von dessen Stellvertreter schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege per E-Mail mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es dabei nicht. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter hat den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates die Einberufung schriftlich oder elektronisch in Textform verlangen. Kommt der Vorsitzende einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, sind die Aufsichtsratsmitglieder, die die Einberufung gefordert haben, berechtigt, den Aufsichtsrat ihrerseits einzuberufen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind streng vertraulich.
- (6) Allen Vorstandsmitgliedern steht es frei, den Sitzungen des Aufsichtsrates beizuwohnen. Weiter haben sie bei Aufsichtsratssitzungen ein Rederecht. Ein Stimmrecht steht den Vorstandsmitgliedern nicht zu. Die Vorstandsmitglieder sind über den Ort sowie die Zeit der Sitzungen des Aufsichtsrates rechtzeitig zu informieren.
- (7) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet.
- (8) Die Hauptaufgabe des Aufsichtsrates besteht darin, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Darüber hinaus schließt der Aufsichtsrat die Verträge für den Verein mit dem Vorstand und dem Geschäftsführer ab. Er informiert sich durch Abhaltung von regelmäßigen Treffen oder in sonstiger geeigneter Weise über die Anliegen und Bedürfnisse der Vereinsmitglieder. Basierend auf den eingeholten Informationen macht er dem Vorstand Vorschläge für dessen Geschäftsführung. Als weitere Aufgabe obliegt dem Aufsichtsrat die Zustimmung zu folgenden Rechtsgeschäften des Vorstandes:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

- b) Übernahme von Bürgschaften oder Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten am Vereinsvermögen
- c) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die 5.000,00 € überschreiten.

Die erforderlichen Zustimmungen des Aufsichtsrats sind durch den Vorstand schriftlich, per Telefax oder elektronisch per E-Mail einzuholen.

(9) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand. Vor jeder Mitgliederversammlung entscheidet der Aufsichtsrat über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes. Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Auch beschließt er vor Beginn eines jedes Geschäftsjahres den vom Vorstandsvorsitzenden vorzulegenden Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr als Vorlage zur Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung.

(10) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschlüsse. Zur Wirksamkeit eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. In eiligen Fällen kann ein Aufsichtsratsbeschluss auch schriftlich herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Vorgehensweise widerspricht. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu führen, die fortlaufend aufzubewahren ist. Die Beschlüsse sind vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(11) Dem Verein gegenüber haften die Mitglieder des Aufsichtsrats für jedes Verschulden, somit auch für leichte Fahrlässigkeit. Haftungsprivilegiert sind jedoch Organmitglieder, deren jährliche Vergütung 720,00 € nicht übersteigt. Insbesondere haften die Aufsichtsratsmitglieder für solche Schäden, die dem Verein durch Rechtshandlungen des Vorstandes zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtsratspflichten hätten abgewendet werden können.

(12) Die gewählten Aufsichtsratsmitglieder können auf Antrag der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem Aufsichtsrat zuvor die Entlastung versagt hat. Unter der gleichen Voraussetzung können auf Antrag der Mitgliederversammlung auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder abgewählt werden.

Wird der Aufsichtsrat insgesamt abgewählt, so ist in derselben Mitgliederversammlung, in der die Abwahl erfolgt ist, eine Fortsetzung der Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Aufsichtsrates“ nach Ort und Zeit zu beschließen. Kommt ein solcher Beschluss über Ort und Zeit der Fortsetzung dieser Mitgliederversammlung nicht zustande, so verkündet der Vorstandsvorsitzende den Fortsetzungstermin öffentlich in der Mitgliederversammlung. Einer schriftlichen Einladung zu dieser Fortsetzungsversammlung bedarf es sodann nicht. Der Fortsetzungstermin muss frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung stattfinden, in der die Abwahl des Aufsichtsrats beschlossen worden ist.

(13) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Aufsichtsrates vor dem Ende seiner Amtszeit wählt der Aufsichtsrat für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Scheidet mehr als ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um neue Aufsichtsratsmitglieder zu wählen.

§ 8 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Die Amtsperiode beginnt mit der Wahl der Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung und währt bis zur Neuwahl.
- (2) Wählbar sind ausschließlich Mitglieder des Vereins. Die Rechnungsprüfer dürfen kein weiteres Vereinsamt begleiten.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses in formeller und sachlicher Hinsicht. Sie legen ihren Bericht dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vor und berichten in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 2 BGB jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden für den Verein handeln darf.
- (2) Den Mitgliedern des Vorstands wird eine Vergütung gezahlt. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat hat das Recht, die Vorstandsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Das Amt des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertreters ist nicht an eine Mitgliedschaft im Verein gebunden. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder sein.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist das verbleibende Mitglied berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu berufen.
- (5) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
 - d) die Anwerbung und Aufnahme neuer Mitglieder.
- (6) Der vom Vorstand erstellte Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr sowie der mit Prüfungsvermerken der Rechnungsprüfer versehene Jahresbericht ist dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
- (7) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Aufsichtsrat genehmigt.

- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter, schriftlich, per Telefax oder elektronisch per E-Mail einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Kürzere Fristen sind mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder möglich. In eiligen Fällen kann ein Vorstandsbeschluss auch schriftlich herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes dieser Vorgehensweise widerspricht.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter hat bei den Vorstandssitzungen ein Anwesenheits- und Rederecht. Ein Stimmrecht steht den Aufsichtsratsmitgliedern auf der Vorstandssitzung nicht zu. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter sind über den Ort sowie die Zeit der Sitzungen des Vorstands rechtzeitig zu informieren.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Der Aufsichtsrat kann Einsicht in dieses Beschlussprotokoll verlangen.
- (12) Der Vorstand steht dem Aufsichtsrat jederzeit bei Auskunftsbegehren zur Verfügung und erteilt eine solche Auskunft in Bezug auf sämtliche Angelegenheiten des Vereins. Dem Aufsichtsrat hat der Vorstand jederzeit umfassend Einblick in sämtliche Unterlagen des Vereins zu gewähren.
- (13) Der Vorstand kann für besondere Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.

§ 10 Überwachungsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Überwachungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, für eine Dauer von drei Jahren. Der Überwachungsausschuss wählt einen Obmann aus seiner Mitte.
- (2) Der Überwachungsausschuss hat die Aufgabe, die Überwachung der Mitglieder nach Maßgabe des Überwachungsverfahrens und der Überwachungsrichtlinien zu gewährleisten. Außerdem verleiht und entzieht er die Befugnis das Überwachungszeichen zu führen und ahndet dahingehend sämtliche Verstöße.
- (3) Der Überwachungsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Obmannes 2 Mitglieder anwesend sind. Er kann sodann bei Einverständnis der Ausschussmitglieder auch Entscheidungen im schriftlichen Verfahren treffen.
- (4) Der Überwachungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Obmann zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen sind.
- (5) Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sind hinsichtlich der Entscheidungen gem. § 10 Absatz 2 nicht an Weisungen gebunden. Bei Besorgnis der Befangenheit sind sie von der Ausübung ihres Amtes auszuschließen. Der Obmann vertritt den Überwachungsausschuss gegenüber den übrigen Organen und Mitgliedern des Vereins. An Aufsichtsrats- und Vorstandssitzungen kann er bei Bedarf als Gast teilnehmen.

§ 11 Fachprüfer

(1) Zur Durchführung der Fremdüberwachung nach Maßgabe des Überwachungsverfahrens und der Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung bestellt und entlässt der Vorstand neutrale Sachverständige als Fachprüfer.

(2) Der Fachprüfer führt als neutraler Sachverständiger die Fremdüberwachung der Mitglieder nach Maßgabe der Vorschriften des Überwachungsverfahrens und der Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung durch. Fachprüfer können zu den Sitzungen des Überwachungsausschusses beratend hinzugezogen werden. Die Fachprüfer sind an die Weisungen der technischen Leitung des Vereins nach § 12 gebunden.

§ 12 Technische Leitung

(1) Der Vorstand bestellt und entlässt die technische Leitung sowie die stellvertretende technische Leitung des Vereins. Der Vorstand stellt sicher, dass die Anforderungen aus der AwSV erfüllt und die Anerkennung der technischen Leitung gewährleistet ist.

(2) Der technischen Leitung obliegt die Kontrolle der Zertifizierung und Fremdüberwachung durch die Fachprüfer nach Maßgabe des Überwachungsverfahrens und der Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung. Sie kann den Fachprüfern fachliche Weisungen erteilen, an die die Fachprüfer gebunden sind.

§ 13 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die Liquidation selbst wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

(2) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

§ 15 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder oder Vorstandsmitglieder im Rahmen der Ausübung von Vereinsämtern verursachen, soweit diese Schäden und Verluste nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, einzelne Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die das Registergericht im Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung für notwendig erachtet.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. Juli 2021 beschlossen.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen am Rhein sind frühere Satzungen gegenstandslos.



Jürgen Laubscher
(Aufsichtsratsvorsitzender)



Rainer Lunk
(Vorstandsvorsitzender)

Geändert durch Vorstandsbeschluss vom 6. September 2021, gemäß Ermächtigung in § 16 Abs. 2 der Satzung.



Rainer Lunk
(Vorstandsvorsitzender)